



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 19

Montag 23. März Sonderamtsblatt

2020

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung zur Entbindung der Betriebspflicht für Taxiunternehmer im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der aktuellen Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung zur Entbindung der Betriebspflicht für Taxiunternehmer im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der aktuellen Fassung

Beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen sind Anträge auf Befreiung von der Betriebspflicht des § 21 Abs. 1 PBefG durch Taxiunternehmer während der Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die Dauer von Drei Monaten eingegangen. Diese berufen sich darauf, dass ein wirtschaftlicher Betrieb aufgrund der derzeitigen Lage nicht möglich sei.

Allgemeinverfügung

- Die Betriebspflicht des § 21 Absatz 1 PBefG wird für
 - Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen,
 - im Zeitraum ab 23.03.2020 bis 19.04.2020,
 - jeweils zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhrausgesetzt.

Begründung

- Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ist aufgrund § 21 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 und § 11 Abs. 1 PBefG mit § 15 Absatz 2 Nr. 1 ZustV für die Ausstellung dieser Allgemeinverfügung zuständig.
- Ein Taxiunternehmer ist nach § 21 Absatz 1 PBefG verpflichtet, „den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.“ Doch in Zeiten sinkender Fahrgastnachfrage können die Genehmigungsbehörden auch den Absatz 4 jenes Paragraphen anwenden und „den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder auf Dauer entbinden, wenn ihm die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm dies unter Berücksichti-

gung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann.“

- Der Zeitraum und die Zeiten für die Aussetzung der Betriebspflicht tragen der derzeitigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 zusammen. Eine Schließung sämtlicher relevanter Einrichtungen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr führt dazu, dass auch kein Personenverkehr stattfinden sollte.

Die Aussetzung lediglich bis 19.04.2020 und nicht die vollen beantragten drei Monate, ist den aktuellen Empfehlungen der Staatsregierung geschuldet. Bei Ausweitung dieser Empfehlungen, kann auch eine Verlängerung der Aussetzung in Betracht gezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Gesundheitsverwaltung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie die Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuburg a.d.Donau, den 23.03.2020

Peter von der Grün
Landrat

Aktenvermerk Betriebspflichtbefreiung Taxiunternehmen
Nachfahrten 22.00 / 06.00 Uhr

Die Taxiunternehmen in Neuburg haben mit Schreiben vom 18.03.2020 bei uns eine Befreiung der Betriebspflicht für Nachtstunden aus wirtschaftlichen Gründen für drei Monate beantragt. Aufgrund der Tatsache, dass die Nachfahrten derzeit bereits ausschließlich von einem Unternehmer in Neuburg aufgrund der geringen Nachfrage abgedeckt werden können, ist zu erwarten, dass aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 zusammen. Eine Schließung sämtlicher relevanter Einrichtungen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr dazu führt, dass auch kein Personenverkehr stattfinden sollte.

Eine gänzliche Befreiung auch gerade in Anbetracht auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98 kommt hier nicht in Betracht, da analog dem ÖPNV eine Grundversorgung erhalten bleiben soll.

Die Zeitige Befristung bis 19.04.2020 ist hier der derzeitigen Verlautbarung mit diesem voraussichtlichen Enddatum geschuldet nach IMS 62-3625-1-6 vom 16.03.2020 ist eine vereinfachte Prüfung für Befreiungen von bis zu drei Monaten möglich.